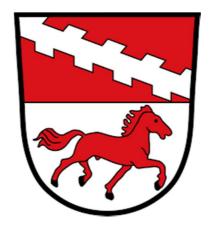
Entwurf vom 24.06.2020 zum

Bebauungsplan und Grünordnungsplan

GE Hofreuther Straße

in 84385 Egglham



Gemeinde Egglham

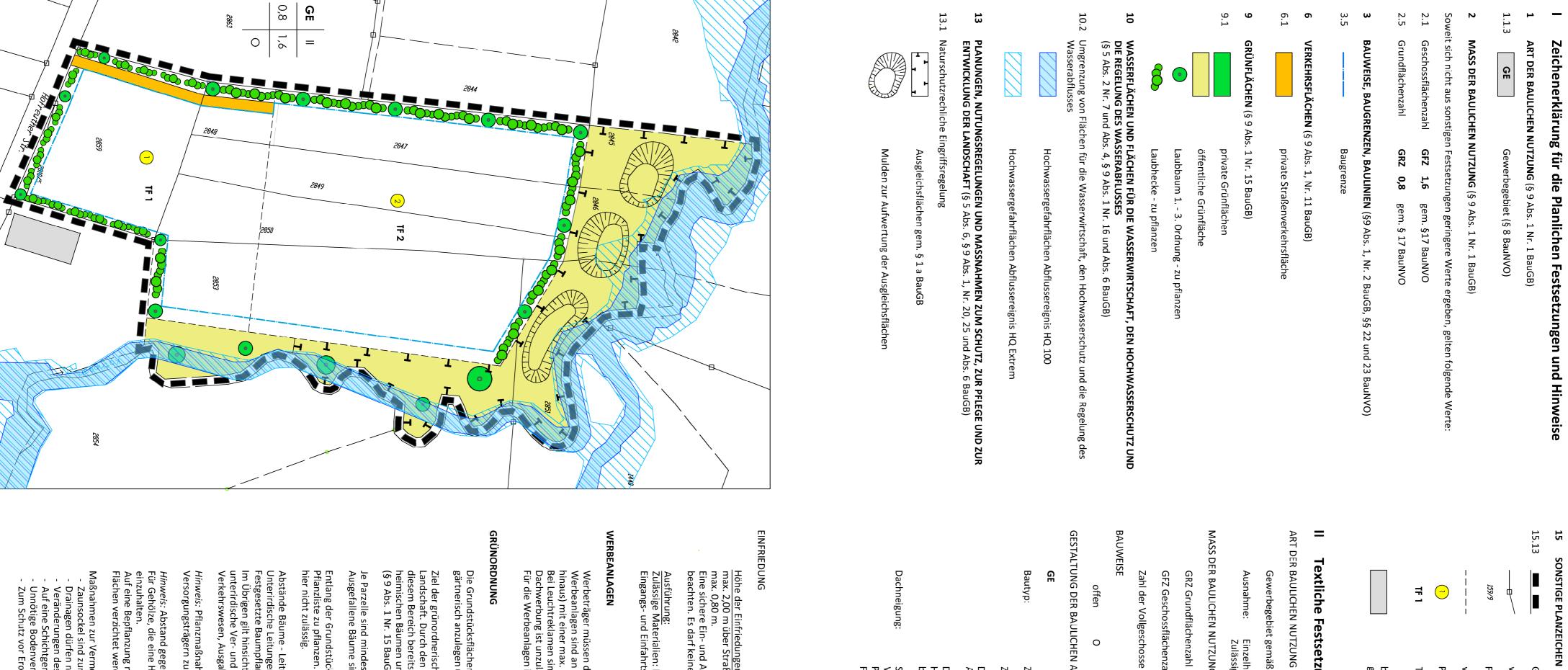
Landkreis Rottal-Inn

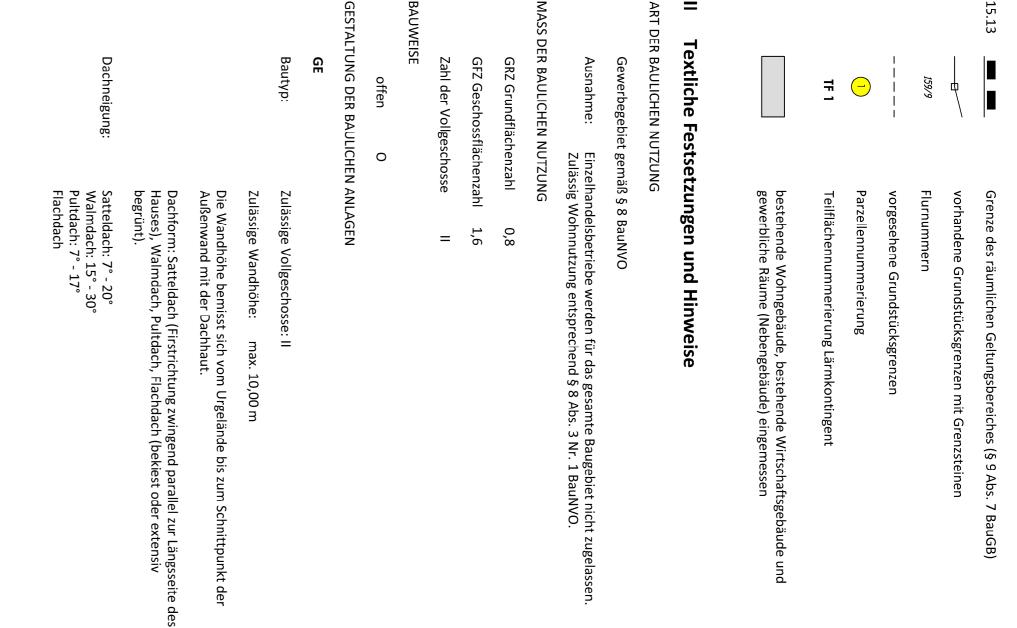
Reg. Bezirk Niederbayern

Aufgestellt: Egglham, 11.09.2019 Ergänzt: Egglham, 11.12.2019 Geändert: Egglham, 24.06.2020



Ingenieurbüro Straubinger für allg. Bauwesen Urbanstraße 7 94501 Aldersbach





Höhe der Einfriedungen: max. 2,00 m über Straßen- bzw. Ur max. 0,80 m. Eine sichere Ein- und Ausfahrt in di beachten. Es darf keine Sichtbehin Urgeländeoberkante. Alle Zäune entlang der Hofreuther Straße die öffentliche Gemeindestraße ist bei der Umzäunung zu inderung entstehen.

Ausführung: Zulässige Materialien: Holz, Stahl Eingangs- und Einfahrtstore sind und Edelstahl. der Zaunart in Material

Werbeträger müssen dem Gebäude untergeordnet sein. Werbeanlagen sind an den Gebäudefassaden (nicht jedoch über die vorhandene Wandhöhe hinaus) mit einer max. Fläche von 6,0 m² zulässig. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht, unzulässig. Dachwerbung ist unzulässig.

Die Grundstücksflächen sind dur gärtnerisch anzulegen und zu un ch Bepflanzung sowie Anlage von Beet-, Wiesen- und Rasenflächen terhalten.

Ziel der grünordnerischen Festsetzungen ist die Eingrünung des Baugebietes in die freie Landschaft. Durch den Erhalt des Baumbewuchses entlang des Kothbaches ist die Eingrünung in diesem Bereich bereits realisiert. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird das Anpflanzen von heimischen Bäumen und Sträucher entlang der Westgrenze auf den privaten Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) festgesetzt.

Je Parzelle sind mindestens 6 heimische Obst- bzw. Laubbäume aus der Pflanzliste zu pflanzen Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Entlang der Grundstücksgrenzen sind entsprechend der Planzeichnung Laubsträucher gemäß der Pflanzliste zu pflanzen. Die Hecken können durch Ziersträucher ergänzt werden. Nadelgehölze sind nier nicht zulässig.

Abstände Bäume - Leitungen: Jnterirdische Leitungen mindestens 2,5 m zu lagemäßig festgesetzten Bäumen. -estgesetzte Baumpflanzungen mindestens 2,5 m zu verlegten Leitungen. m Übrigen gilt hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen das "Merkblatt über Baumstandorte und Interirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und

inweis: Pflanzmaßnahmen im Leitungsbereich sind rechtzeitig vor Beginn den zuständigen ersorgungsträgern zu melden.

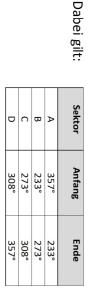
Auf eine Bepflanzung mit Hochst ⁻lächen verzichtet werden. *weis:* Abstand gegenüber lan Gehölze, die eine Höhe von 2 dwirtschaftlich genutzten Flächen: ? m und mehr erreichen, ist ein Pflanzab-stand von 4 m ämmen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
- Zaunsockel sind zur freien Landschaft nicht zulässig.
- Drainagen dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
- Veränderungen des Urgeländes auf der Grenze sowie Stützmauern sind nicht zulässig.
- Auf eine Schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau des Bodens ist zu achten.
- Unnötige Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.

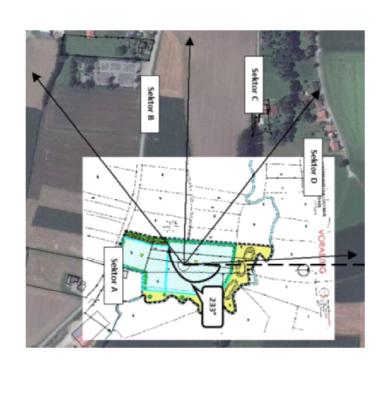
SCHALLSCHUTZ

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche die in den nachfolgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingenten LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h)

überschreiten.	iten.							
		Zulässige	Emissions	kontingen	Zulässige Emissionskontingente Lek [dB (A)/m²]	(A)/m²]		
Teilfläche	Sektor A	or A	Sektor B	or B	Sektor C	or C	Sektor D	or D
	L EK, Taq	L EK, Nacht	L EK, Tag	LEK, Tag LEK, Nacht LEK, Tag	L EK, Tag	L EK, Nacht	L EK Taa	LEK, Nacht



Bezugspunkt Richtungssektoren: x: 800262,00 y: 5383154,18 (UTM-Koordinaten)



lm Übrigen verweisen wir auf den beigefügten Schalltechnischen Bericht Nr. S1910077 der GeoPlan GmbH vom 18.11.2019.

Obstbäume Hochstämme (2xv, o.B.), Stammumfang >10-12 cm Kleinkronige Laubbäume (Bäume 2.-3. Ordnung) Hochstämme (2xv, o.B.), Stammumfang >10-12 cm Laubbäume 1. Ordnung Hochstämme (2xv, o.B.), Stammumfang > 10-12 cm

Pflanzlisten

Verfahrensvermerk:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in d

Belange gemäß

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom

stattgefunden.

ge gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vo

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung

und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom

. stattgefunden.

beschlossen. Der Aufstellur

າgsbeschluss wurde am

. die Aufstellung des Bebauungsplans

ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom

Zur Verwendung dürfen nur Wildformen kommen, ausgenommen bei den Obstbaum-Hochstämmen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist der Landschaftspflegeverband Rottal-Inn hinzuzuziehen. Auf die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im beiliegenden Umweltbericht wird hingewiesen.

Allgemeine Emptehlungen:

Naturnahe Ausbildung von Entwässerungseinrichtungen
Dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Grundstücken
Sammeln von Regenwasser aus Dachflächen zur Gartenbewässerung, für Toilettenspülung oder zur Versickerung.
Verwendung von Wasser-Spararmaturen, Spartaste für Toilettenspülkästen.
Versiegelte Flächen sind zu vermeiden.
Passive Sonnenenergie (Wintergärten usw.) ist im Sinne der energie- und klimabewussten Planung zu nutzen.
Die Ausrichtung der Gebäude erlaubt die Möglichkeit, Sonnenkollektoren auf den Dachflächen zu installieren.
Die Firstrichtung des Gebäudes sollte parallel zu den Höhenlinien verlaufen.

zu beachten:

Unbeschichtete Kupfer-, Zink- und Bleieindeckungen sind weitestgehend zu vermeiden. Bei Verwendung dieser Eindeckungen sind ab einer Fläche von 50 m² entsprechende Vorreinigungen zu verwenden, die der Bauart nach zugelassen sind. Denkmalschutz: Auf die Beachtung von Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG wird verwiesen.

nicht zugelassen sind:

Das Waschen von Kraftfahrzeugen, ohne ordnungsgemäße Vorreinigung des anfallenden Abwassers, ist nicht zugelassen.

าลัß § 10 Abs. 1 BauGB in

äß § 3 Abs.

auGB in

damit in Kraft getr

neinde Egglham)

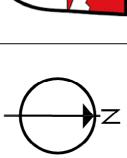
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN **STRASSE**

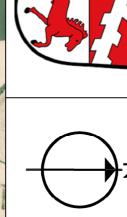
GE HOFREUTHER

Gemeinde Egglham











Übersichtslageplan M 1:10.000

ENTWURF vom 24.06.2020

aufgestellt: ergänzt: geändert:

Egglham, 11.09.2019 Egglham, 11.12.2019 Egglham, 24.06.2020



Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Bebauungs- und	Grünordnungsp	lan
---------	----------------	---------------	-----

Seite 2 Inhaltsverzeichnis

Seite 3-7 Begründung

Seite 8-18 Umweltbericht

Anlage Schalltechnischer Bericht Nr. S1910077 vom 18.11.2019

GeoPlan GmbH, Osterhofen

Begründung

Bebauungs- und Grünordnungsplan GE Hofreuther Straße Gemeinde Egglham

1.0 Anlass der Aufstellung und öffentliches Interesse

Um vor allem den heimischen Gewerbebetrieben die weitere wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, beabsichtigt die Gemeinde Egglham, aus Kapazitätsgründen, ein weiteres Gewebegebiet auszuweisen. Eine konkrete Anfrage liegt der Gemeinde bereits vor.

Das Planungsgebiet ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbegebiet vorgesehen. Der Bebauungsplan wird daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.0 <u>Einfügung in die Bauleitplanung der Gemeinde und überörtliche Planung</u>

Die vorgesehene Baugebietsausweisung setzt die im Flächennutzungsplan vorgesehene Entwicklung um. Es wird das Gewerbegebiet an geeigneter Stelle ausgewiesen, mit dem Ziel, neue regionale Arbeitsplätze zu schaffen bzw. die heimische Wirtschaft zu stärken um vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

Für den gegenständlichen Bebauungsplan liegen folgende Grundstücke im geplanten Geltungsbereich:

Flur-Nr. 2810/5, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2853, 2859 Gemarkung Egglham

Räumlicher Geltungsbereich des GE:

ca. 21.570 m²

Das geplante Baugebiet liegt ca. 850 m östlich vom Ortskern Egglham an der Hofreuther Straße und wurde größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Das gesamte Gelände ist im Wesentlichen ebenflächig und fällt nach Norden geringfügig leicht ab (ca. 357,00 bis 360,00 m ü. NN).

Im Westen grenzt das Gebiet an intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, südöstlich an den gemeindlichen Bauhof.

Nördlich und östlich angrenzend steht eine ca. 5.570 m² große, gemeindeeigene Fläche am Kothbach für den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich zur Verfügung.

Die Grenzen des Geltungsbereiches verlaufen im Süden entlang der Hofreuther Straße, im Osten und Norden entlang des Kothbaches und im Westen entlang intensiv landwirtschaftlich genutzter Felder.

In nordwestlicher Richtung des Planungsgebietes liegt in ca. 350 m Entfernung ein im Sinne der TA Lärm, schutzbedürftiges Wohnbaugebiet. Südlich des geplanten GE liegt in ca. 60 m Entfernung eine Bebauung im Außenbereich. Im Übrigen ist das Planungsgebiet nach Norden und Osten durch den geschlossenen Ufergehölzsaum gegen die offene Landschaft abgegrenzt.

Andere überregionale oder regionale Planungen, die Einfluss auf den Bebauungsplan hätten, liegen nicht vor bzw. sind derzeit nicht bekannt.

3.0 Maß der Baulichen Nutzung

Um sowohl eine städtebaulich vertretbare als auch eine für die Bauwerber wirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, wurde das Maß der baulichen Nutzung und Bauweise den Möglichkeiten der BauNVO angepasst.

Die Baudichte wird auf die für 2 Vollgeschosse zulässigen Werte wie folgt festgelegt:

Als Wandhöhe wird an der Traufseite max. 7,00 m festgelegt. Für Gebäude mit Pultdächern gilt eine Höhe von max. 8,00 m an der hohen Seite. Die Wandhöhe bemisst sich vom Urgelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Für diesen Bereich gelten eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6.

4.0 Grünordnung

4.1 Bestand

Der Planungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker) bzw. ist in Teilbereichen eine Brachfläche. Im Osten und Norden wird das geplante GE vom Kothbach begrenzt.

4.2 <u>Planungsziele</u>

- Schaffen der notwendigen Voraussetzungen zur geordneten Entwicklung von heimischen Gewerbetrieben
- Stabilisierung des Wasserhaushaltes durch Minimierung der Flächenversiegelung und Versickerung / Rückhaltung / Nutzung von anfallendem Oberflächenwasser

4.3 Begründung der Festsetzungen

4.3.1 Wasserhaushalt

Durch die Festsetzungen bzw. Empfehlungen zur Oberflächenwasserbehandlung wird eine dezentrale Rückhaltung / Versickerung bzw. Nutzung des Regenwassers gesichert.

4.3.2 Sonstiges

Zur Erhaltung des heimischen Orts- und Landschaftsbildes dürfen nur bodenständige und standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Der natürliche Geländeverlauf soll soweit als möglich erhalten bleiben, und nicht durch unnötige Aufschüttungen bzw. Abgrabungen beeinträchtigt werden.

5.0 Erschließung

5.1 Überörtliche Linien

Das Planungsgebiet wird über die gut ausgebaute Gemeindeverbindungsstraße nach Hofreuth an das überörtliche Verkehrsnetz -Staatstraße 2109- angebunden.

5.2 Örtliche Erschließung

5.2.1 Straßen

Das Baugebiet wird über eine private Erschließungsstraße erschlossen und ermöglich somit die Nutzung der rückwärtigen Grundstücksfläche. Eine Wendeanlage ist nicht vorgesehen, da die jeweiligen Grundstücksflächen über ausreichende Verkehrsflächen verfügen. Die Erschließungsstraße soll nicht länger als 70,00 m betragen. Die Ausbaubreite ist mit 6,00 m für den Schwerlastverkehr vorgesehen.

Die Anbindung erfolgt unmittelbar von die Hofreuther Straße.

5.2.2 Trink-, Brauch- und Löschwasser

Die Gemeinde Egglham ist Mitglied beim Zweckverband Wasserversorgung Rottal. Die bestehende Wasserversorgungsleitung DN 50 vom Friedhof bis zum Anwesen Plecher ist auf eine Länge von ca. 300 m durch eine Leitung DN 100 auszutauschen. Damit kann eine druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung sichergestellt werden.

Zur Wasserversorgung sind im Planbereich Wasserleitungen aus PE bis NW 100 vorgesehen. Außerdem wird das Sammeln von Regenwasser aus Dachflächen zur Brauchwasserverwendung bevorzugt.

Löschwasserhydranten werden in Abstimmung mit der örtlichen FFW Egglham angeordnet. Es sind hierbei die DVGW-Arbeitsblätter W 405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und W 331 – Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten zu beachten.

Außerdem steht im Brandfall zusätzlich der Kothbach als Löschwasserquelle zur Verfügung.

5.2.3 Abwasserentsorgung

5.2.3.1 Schmutzwasser

Für das gegenständliche Baugebiet ist eine, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende, Abwasserentsorgung vorgesehen.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem.

Dabei wird das anfallende Schmutzwasser aus dem Baugebiet über neu zu verlegende Kanalleitungen dem bereits vorhandenen und ausreichend dimensionierten Mischwasserkanal in der Hofreuther Straße zugeführt. Durch diesen Hauptsammler wird das Baugebiet am Klärwerk Egglham angeschlossen.

Sowohl der Hauptsammler mit Weiterführung an das Klärwerk wie auch das Klärwerk haben ausreichend Kapazitäten frei.

5.2.3.2 Regenwasser

Nach § 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Die Anordnungen der Niederschlagsfreistellungsverordnung (NWFreiV), der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) bzw. Oberflächenwasser (TRENOG) sowie der DWA-Merkblätter M 153, A 117 und A 138 sind dabei zu beachten.

Das Einleiten von Abwasser (auch Niederschlagswasser) in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Gewässernutzung nicht im Rahmen der § 25 oder § 46 WHG erfolgt.

5.2.4 Energieversorgung

Elektrische Energie wird über die Energieversorgung Bayernwerk zur Verfügung gestellt.

Im Sinne einer energie- und klimabewussten Planung ist konsequente Ausnutzung passiver Sonnenenergie (z. B. Wintergärten, Gebäudezeilen in ost-westl. Ausrichtung) zu empfehlen.

5.2.5 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn.

5.2.6 Überschwemmungsgebiet Kothbach

Nach Auskunft des WWA Deggendorf sind im Bereich des Planungsgebietes keine Überschwemmungsflächen dokumentiert bzw. festgelegt. Auch dem Informationssystem "Überschwemmungsgefährdete Gebiete Bayerns" des Landesamtes für Umweltschutz sind keine entsprechenden Angaben zu entnehmen. Der Geltungsbereich wird mit ausreichend großem Abstand zum Kothbach geführt.

6.0 Freilegung und Bodenordnung

6.1 <u>Freilegung</u>

Sämtliche benötigte Grundstücke befindet sich im Eigentum der Gemeinde Egglham.

6.2 <u>Bodenordnung</u>

Eine Bodenerneuerungsmaßnahme nach §§ 45 ff BauGB ist nicht erforderlich.

7.0 Abwicklung der Erschließungsmaßnahmen

In Abstimmung mit den künftigen Bauwerbern werden die notwendigen Ver- und Entsorgungsanlagen erstellt. Soweit Erschließungsstraßen benötigt werden, werden auch diese rechtzeitig errichtet.

8.0 <u>Inkrafttreten</u>

Mit der Wirksamkeit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Umweltbericht

Bebauungs- und Grünordnungsplan GE Hofreuther Straße Gemeinde Egglham

1 **Einleitung**

1.1 Kurzbeschreibung Inhalt, Darstellung, Ziele, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Die Gemeinde Egglham beabsichtigt zur Fortentwicklung vor allem der heimischen Gewerbebetriebe ein weiteres Gewerbegebiet auszuweisen. Dazu wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan "GE Hofreuther Straße" aufgestellt.

Inhalt ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes § 8 BauNVO. Das Planungsgebiet ist im derzeit gültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan bereits als Gewerbegebiet vorgesehen.

Das künftige Baugebiet wurde überwiegend als Ackerland genutzt. Einige Teilflächen liegen derzeit brach.

Im Bebauungs- und Grünordnungsplan wird für das Gewerbegebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6 festgesetzt.

Die detaillierten Festlegungen können aus der Städtebaulichen Begründung sowie den Planlichen wie Textlichen Festsetzungen entnommen werden.

1.2 Zu berücksichtigende Umweltqualitätsziele relevanter Fachgesetze und Fachpläne

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Gesetzen zum Umwelt- und Naturschutz wie z.B. Bundesnaturschutzgesetz, den Gesetzen zum Immissionsschutz, Abfall- und Wasserrecht wurden die Ziele nachfolgender Fachgesetze und -pläne berücksichtigt:

1.2.1 Immissionsschutzgesetzgebung

Neben der Immissionsgesetzgebung sind die dazugehörigen Verordnungen zu berücksichtigen. Beim geplanten Gewerbegebiet sind für die betriebsbedingten Lärmemissionen und für den Verkehrslärm die Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" relevant. Diesbezüglich wurde das im Anhang beiliegende Schallschutzgutachten der GeoPlan GmbH, Osterhofen vom 18.11.2019 bereits in die Planung eingearbeitet.

Einschränkungen aus der Regionalplanung liegen nicht vor. Die Darstellung des Flächennutzungsplans stehen der geplanten Entwicklung nicht entgegen.

1.2.2 Bodenschutzgesetz (BodSchG)/§ 1a (2) BauGB

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist mit dem Schutzgut Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Reduzierung der Versiegelung von Boden, -"Flächensparen" - ist ausdrückliches Ziel der bayerischen Staatsregierung. Außerdem sollen gemäß § 1a (2) BauGB landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Dem Ziel zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden kann nur teilweise Rechnung getragen werden. Eine Neuausweisung von Gewerbeflächen wird aufgrund der Nachfrage und dem Ziel den Ort zu stärken, notwendig, da keine derartigen freien Flächen in rechtsgültigen Bebauungs- und Grünordnungsplänen zur Verfügung stehen. Eine Neubeanspruchung von landwirtschaftlich genutztem Boden kann jedoch nicht vermieden werden.

1.2.3 Klimaschutz § 1a (5) BauGB /Landesentwicklungsprogramm 2013

Nach § 1a (5) BauGB ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Vorgaben des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach. Die Planung berücksichtigt die Vorgaben wie folgt:

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Zu möglichen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, gehören eine emissionsarme Siedlungsentwicklung, insbesondere die Vermeidung von klimaschädlichem CO2 aus der Verbrennung, aus Heizung und Verkehr.

Die Ausrichtung der Gebäude erlaubt die Möglichkeit, Sonnenkollektoren auf den Dachflächen zu installieren.

1.2.4 Artenschutzrecht § 44 (1) BNatSchG

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Ackerfläche Lebensraum von Feldvögeln darstellt. Besondere Lebensräume europäisch nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Tierarten sind nicht vorhanden.

1.2.5 Arten- und Biotopschutz

Im Norden und Osten verläuft entlang des Kothbaches ein amtl. kartiertes Biotop Nr. 7444-0121. Durch einen ausreichenden Abstand zum geplanten Gewerbegebiet wird es allerdings nicht beeinträchtigt. Das vorhandene Biotop bleibt in seiner Art und Funktion erhalten.



Abb. 1: Darstellung der amtlich kartierten Biotope (FIN-Web)

2 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

Mit Baumaßnahmen jeglicher Art sind Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Die Beeinträchtigungen hängen dabei von der Schwere des Eingriffs sowie der Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes ab.

2.1 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmisionen)

Das Gebiet dient nicht der Naherholung. Auf Grund des hohen Lärmpegels der Staatsstraße führt der zusätzliche Verkehr zum Gewerbegebiet bei den Anliegern der Gemeindeverbindungsstraße zu kaum höheren Immissionen. Durch den großen Abstand zu schutzbedürftiger Nutzung bzw. durch die Gliederung des Gewerbegebietes führt auch der Gewerbelärm nur zu verträglichen Erhöhungen der Schallimmissionen.

Während der Baumaßnahme ist durch den Betrieb der Baumaschinen, dem Transport von Boden- und Baumaterial mit vorübergehenden Lärmbelastungen für Bewohner entlang des Hofreuther Straße sowie der angrenzenden Bebauung zu erwarten. Hierbei kann je nach Windrichtung eine gewisse Belastung mit Luftschadstoffen aus Abgasen oder Staub auftreten. Aufgrund der wohl zeitlich versetzten und vorübergehenden Bebauung werden die Belastungen gering ausfallen.

An betriebsbedingten Abgasemissionen sind die üblichen Abgase aus der Gebäudeheizung zu erwarten, die zu keiner belasteten lufthygienischen Situation führen werden. Es können beim Hausbau energiesparende Bauweisen sowie Solar- und Photovoltaiktechnik vorrangig eingesetzt werden (siehe textliche Hinweise). Bei Einsatz erneuerbarer Energien wie Solarenergie für Warmwasser, ggfs. auch Erdwärme u. ä. ist mit einer deutlich geringeren Abgasbelastung gegenüber Siedlungen älterer Bauweise zu rechnen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist von geringer Erheblichkeit.

2.2 Schutzgut Pflanzen

Der Geltungsbereich umfasst reines Ackerland, für das keine besonderen Artnachweise von Pflanzen vorliegen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, weist die Gesamtfläche nur eine sehr geringe Bedeutung für die Pflanzen auf.

Am Kothbach entlang verläuft ein kartiertes Biotop, das in ausreichendem Abstand zum geplanten Gewerbegebiet liegt und somit nicht beeinträchtigt wird.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind von geringer Erheblichkeit.

2.3 Schutzgut Tiere

Der Geltungsbereich umfasst reines Ackerland, für das keine besonderen Artnachweise von Tieren vorliegen.

In der bayerischen Artenschutzkartierung sind keine Nachweise von heimischen Tierarten verzeichnet.

Konventionell bewirtschaftete Ackerflächen stellen üblicherweise einen Lebensraum geringer Bedeutung für heimische Tierarten dar. Feldvögel wurden nicht beobachtet.

Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ev. betroffener Vogelarten werden nicht erwartet, da bedingt durch das intensiv genutzte Umfeld nur häufige und nicht gefährdete Arten erwartet werden. Sie können in die umliegenden Gehölze ausweichen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Pflanzen- und Tierwelt nicht zu befürchten.

Am Kothbach entlang verläuft ein kartiertes Biotop, das in ausreichendem Abstand zum geplanten Gewerbegebiet liegt und somit nicht beeinträchtigt wird. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind von geringer Erheblichkeit.

2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Gebietsausweisung nicht betroffen. Die örtliche Grundwasserneubildungsrate wird durch die Versiegelung verringert. Das Niederschlagswasser wird nicht weiträumig abgeleitet, sondern unmittelbar vor Ort dem Kothbach zugeführt. Durch die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung bis zum Rand der Kothbaches kommt es zum Eintrag von Spritz- und Düngemittel.

Baubedingt ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen, da Oberflächengewässer und Quellbereiche nicht vorhanden sind und direkt verschmutzt werden könnten.

Infolge der Versiegelung auf den Bauparzellen kommt es anlagebedingt zu höheren Abflüssen des Niederschlagswassers, das im Planungsbereich nicht mehr in das Grundwasser einsickern kann und dem örtlichen Wasserhaushalt entzogen wird. Die Kanalisation wird entsprechen ausgebaut.

Bau- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Hinweise zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser sind im Bebauungsplan enthalten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind von geringer Erheblichkeit.

2.5 Schutzgut Boden

Es handelt sich um einen schweren, gering wasserdurchlässigen, bindigen Boden. Die Fläche wird als intensiv bewirtschaftetes Ackerland genutzt. Laut Gewässerentwicklungsplan kommt es von der Ackerfläche zu Erosion in den Kothbach. Durch die Anlage von Gebäuden, Straßen und Zufahrten (GRZ = 0,8) werden Flächen versiegelt. Der natürliche Bodenaufbau wird großflächig verändert.

Im Gebiet sind überwiegend Braunerden aus schluffigen Material der Süßbrackwassermolasse zu finden. Das Gebiet ist gemäß dem Internet-Kartendienst des bayerischen Landesamtes für Umwelt örtlich mit einer Lösslehmdecke versehen.

Der landwirtschaftlich genutzte Boden ist durch Düngung und Befahren überprägt und ist aufgrund des Stoffeintrags als wenig naturbelassen einzustufen.

Da hier in den Baubereichen der offene belebte Oberboden abgeschoben wird, gehen auf der Fläche die vielfältigen Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- und Umwandlungs- und Wasserrückhaltefunktionen) im Landschaftshaushalt der Fläche verloren. Die Festsetzung zur sachgerechten Behandlung des Oberbodens (vor Baubeginn Abtrag, Zwischenlagerung und Wiederaufbringung) erhält zumindest den Boden an sich.

Die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind von mittlerer Erheblichkeit.

2.6 Schutzgut Klima/Luft

Als Frischlufttransportbahn spielt das relativ flache und waldlose Kothbachtal nur eine geringe Rolle. Die Versiegelung von natürlichen Flächen führt zur Reduktion, das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu einer Erhöhung von Kaltluftentstehungsgebieten.

Insgesamt führt es zu keinem spürbaren Einfluss aus das Ortsklima.

2.7 Schutzgut Landschaft

Durch die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen und durch den vorhandenen und bewahrten Baumbestand entlang des Kothbaches ist das Planungsgebiet wenig einsehbar und in die Umgebung landschaftlich gut eingebunden.

Bei dem zu bebauenden Gelände handelt es sich um einen durch Ackernutzung geprägten nach Norden hin abfallendes Gelände.

Wie bereits unter Punkt 1.2.5 hingewiesen, verläuft im Norden und Osten entlang des Kothbaches das amtl. kartierte Biotop Nr. 7444-0121. Durch einen ausreichenden Abstand zum geplanten Gewerbegebiet wird es allerdings nicht berührt.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur-und Sachgüter sind aller Voraussicht nach im Bearbeitungsgebiet nicht vorhanden.

2.9 Wechselwirkungen

Es bestehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches.

3. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Ohne Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes können sich vorhandenen Betriebe nicht weiterentwickeln und neue Betriebe nicht angesiedelt werden.

Die Fläche würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. In den Kothbach würden weiterhin Erosionen erfolgen sowie Spritz- und Düngemittel eingetragen.

4 Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf verschiedene Schutzgüter innerhalb des Geltungsbereiches

4.1.1 Schutzgut Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen

Durch die hohe zulässige GRZ können den Betrieben kompakt die notwendigen Flächen zur Ansiedlung bereitgestellt werden. Dadurch kann die Ausdehnung des Gewerbegebietes verringert werden. Es verbleibt ein großer Abstand zum Kothbach. Diese Fläche wird dann komplett aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen, so dass künftig weder Erosion noch der Eintrag von Spritz- und Düngemittel in diesem Abschnitt des Kothbaches erfolgen. Neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen kann sich entwickeln.

Die Trennkanalisation belässt das Niederschlagswasser vor Ort.

4.1.2 Schutzgut Mensch und Landschaft

Durch die Ausweisung eines gegliederten Gewerbegebietes östlich Ortskerns und in ausreichender Entfernung von schutzbedürftiger Bebauung wurde das Störpotential minimiert. Die Ausweisung direkt an einer vorhandenen Straße minimiert den Erschließungsaufwand und damit den Landschafts- und Bodenverbrauch.

	Zusammenfassung der Ergebnisse:				
Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit	
Klima/Luft	keine	keine	keine	keine	
Boden	mittel	mittel	keine	mittel	
Grundwasser	gering	keine	keine	keine	
Oberflächenwasser	gering	gering	gering	gering	
Tiere und Pflanzen	gering	gering	gering	gering	
Mensch/Lärm	gering	gering	gering	gering	
Mensch/Erholung	gering	gering	gering	gering	
Landschaft	gering	gering	gering	gering	
Kultur-u. Sachgüter	keine	keine	keine	keine	

4.2 Ausgleich

Seit dem 01.01.2001 muss in Bayern die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen angewendet werden. Die Bewertung von Bestand und Eingriffsumfang sowie die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. Auflage, Januar 2003).

Die vorgenommene Einteilung in ein Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgte durch gemeinsame Betrachtung der wesentlichen betroffenen Schutzgüter nach dem Leitfaden.

Der Eingriff ist aufgrund der Gewerbegebietsausweisung "Hofreuther Straße" nach dem Leitfaden als Typ A "Flächen mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad" zu bewerten. Außerdem ist bei der Festlegung des Kompensationsfaktors die Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild festzustellen. Das beplante Gebiet fällt unter Kategorie I, da es sich um eine Ackerfläche handelt.

Berechnung der erforderlichen Ausgleichsfläche für die einzelnen geplanten Grundstücke und für die öffentliche Erschließung:

Ackerfläche => Gebiet geringer Bedeutung => Kategorie I

hoher Versiegelungsgrad und hohe Eingriffsschwere (GRZ > 0,35) => Typ B => Kompensationsfaktor 0,3 - 0,6

Aufgrund der eingriffsminimierenden Maßnahmen wurde der Ausgleichsfaktor 0,3 gewählt.

Es ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:

Grundstücksgröße Teilfläche 1	5.315 m ²	x 0,3	=	1.595 m²
Grundstücksgröße Teilfläche 2	9.900 m ²	x 0,3	=	2.970 m ²
Straße	785 m²	x 0,3	=	235 m²
Ausgleichspflichtige Fläche	16.000 m ²			4.800 m ²

Ausgleichsbedarf: 4.800 m²

Ort des Ausgleichs und Art der Aufwertung

Die Ausgleichsfläche wird auf den Flurnr. 2845, 2846, 2851, Teilfläche 2850 festgesetzt. Es handelt sich hierbei um gemeindeeigene intensiv landwirtschaftlich genutzt Flächen von ca. 5.570 m² angrenzend an das beplante Gebiet. Die Flächen liegen am Kothbach. Bei den Ausgleichsflächen wird effizient im Sinne eines möglichst geringen Verbrauchs von wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgegangen. Eine deutliche Aufwertung der Ausgleichsfläche erfolgt durch den Aushub und Abtransport unterschiedlicher Geländemulden mit einer Tiefe von bis 1,20 m und einer Gesamtfläche von ca. 1.000 m², mit sowohl Steil- als auch Flachufern. Dadurch sollen Initialstadien für Feuchtwiesen entstehen, mit dem Entwicklungsziel einer Biotopstruktur für Amphibien, Insekten und Pflanzen. Außerdem wird die Wasserrückhaltung und Versickerung gefördert. Die genaue Ausführung der Maßnahme ist vor Ort mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

5 Bilanzierung

Der Ermittlung von Eingriff und etwaiger Kompensationsfläche wird der "Leitfaden" zur Eingriffsregelung in Bauleitplanverfahren (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELT-FRAGEN, 2003) zu Grunde gelegt.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach den Listen 2 und 3 des o.g. Leitfadens in den textlichen Festsetzungen unter der Überschrift: Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft enthalten.

6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Entwicklung Egglhams sind derzeit nicht vorhanden. Siehe dazu auch die städtebauliche Begrünung.

Wesentlich andere Lösungen als die nun vorliegende Planung wurden nicht entwickelt.

7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollten auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen abzielen.

Es wird vorgeschlagen, die Entwicklung der geplanten Geländemulden als Feuchtwiesen zur Erzielung einer Biotopstruktur zu überwachen, um unvorhersehbaren Entwicklungen, z.B. der Ansiedlung von Neophyten oder sonstigen Arten mit starker Konkurrenzkraft begegnen zu können.

Außerdem ist der Anwuchserfolg der Gehölze zur Eingrünung entlang der Westgrenze in den privaten Grünflächen zu überwachen und ggfs. auftretende Ausfälle zu ersetzen.

8 Zusammenfassung

Inhalt des Bebauungs- und Grünordnungsplans GE "Hofreuther Straße" für die Gemeinde Egglham ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ziel ist es, der weiterhin starke Nachfrage nach Gewerbegrundstücken in Egglham nachzukommen.

Dazu wurde ein Bereich ausgewählt, der bereits im Flächennutzungsplan als GE ausgewiesen ist.

Dank der Lage und der Gliederung des Plangebietes wurde das Störpotential hinsichtlich der Lärmimmission minimiert. Außerdem ermöglicht der Standort einen minimalen Aufwand zur Erschließung. Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Durch die Herausnahme von Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird der Gewässerschutz verbessert und neuer Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen.

Der Flächenumfang und der Bedarf an Grund und Boden des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beträgt insgesamt ca. 2,50 ha.

In Bezug auf den **Menschen** werden die während der Baumaßnahme auftretenden Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen für die nächsten Anrainer als nicht erheblich eingestuft. An betriebsbedingten Emissionen sind die in Gewerbegebieten üblichen Abgase aus der Gebäudeheizung und aus dem täglichen Verkehr zu erwarten. In Bezug auf die **Naherholung** sind keine Änderungen zu erwarten.

Bezüglich der **Pflanzen- und Tierwelt** sind überwiegend konventionell bewirtschaftete Ackerflächen ohne Lebensraumfunktion für heimische Arten betroffen. Das vorhandene Biotop bleibt in seiner Art und Funktion erhalten.

Mäßige Veränderungen im Landschaftshaushalt werden sich für die Schutzgüter **Boden**, **Wasser und Mikroklima** durch Bodenversiegelung mit höheren Abflüssen des Oberflächenwassers und mit einer geringfügigen Erwärmung der Flächen ergeben. Es werden Festsetzungen zur Minderung der Auswirkungen der Versiegelung getroffen.

Visuelle Veränderungen des bisherigen Landschafts- und Ortsbildes werden sich im geplanten Gewerbegebiet durch die Gebäude selbst und notwendige Befestigungen ergeben. Durch die Festsetzung zur Pflanzung von zusätzlichen Bäumen, von Hecken an den Baugebietsgrenzen und die Bewahrung des Baumbestandes entlang des Kothbaches können erhebliche Auswirkungen auf das Ortsbild vermieden werden, da das Planungsgebiet wenig einsehbar und in die Umgebung landschaftlich gut eingebunden ist.

Bodendenkmäler und andere **Kulturgüter** sind aller Voraussicht nicht von dem Vorhaben betroffen